



Satzung

Freiwillige Feuerwehr Mamming e.V.

Stand: 02.02.2025



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mammig e. V.
Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mammig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Mammig, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften und die Unterstützung bei der Beschaffung von besonderen Gerätschaften, sowie die Pflege & Förderung der Kameradschaft / Mitglieder. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Sie haben kein Wahlrecht und können kein Amt im Verein bekleiden.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme in den aktiven Dienst ist vom 1. Kommandanten gegenzuzeichnen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds

2. durch Austritt:

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied offenkundig am Vereinsgeschehen kein Interesse zeigt. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet der Vorstand darüber in der nächsten Sitzung.

4. durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, bei Verletzung der Satzung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines oder wenn der Vereinsfriede gefährdet ist durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu

rechtfertigen. Lässt der Betroffene die Frist von 30 Tagen ab der Zustellung unentschuldigt oder unbeantwortet verstreichen, gilt der Ausschluss als angenommen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Vorstand:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,

erweiterter Vorstand:

- e. dem Vertrauensmann
 - f. dem Jugendwart
 - g. einem Beisitzer aus den Reihen der aktiven Mitglieder
 - h. einem Beisitzer aus den Reihen der passiven Mitglieder
 - i. dem Kommandanten,
 - j. dem stellvertretenden Kommandanten
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre (Wahlperiode) gewählt. Die Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung (bei jeweils nur einem Bewerber kann per Akklamation abgestimmt werden) zu wählen. Zusätzlich werden im Rahmen der Wahlperiode zwei Kassenprüfer gewählt.
3. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder die dem Verein angehören und das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, ebenso dürfen sich nur Mitglieder zur Wahl stellen, die dem Verein angehören (Ausnahme: fördernde Mitglieder).
4. Eventuell notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit per Abstimmung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

7. Sofern sich für die Beisitzer nach Abs. 1 Nr. e bis h keine Mitglieder zur Wahl stellen, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 - h. Festsetzung des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder.

2. Zur vertretungsberechtigten Vorstandschaft gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 12 Tagen durch schriftliche Einladung oder durch Zeitungsanzeige im „Dingolfinger Anzeiger“ einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, und passive Mitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Rechte und Pflichten

1. Für aktive Mitglieder und Feuerwehranwärter (Jugendfeuerwehr) gilt die Dienstordnung des Kommandanten.
2. Über Ehrungen am Grabe entscheidet der Vorstand.
3. Tritt ein Mitglied einer anderen Feuerwehr bei Wohnsitznahme in der Gemeinde Mamming in die Freiwillige Feuerwehr Mamming ein, so werden vorher geleistete Dienstzeiten angerechnet.
4. An Beschlüssen und Wahlen die den aktiven Dienst betreffen (Gerätewart, Vertrauensmann, Jugendwart, Beisitzer der aktiven Mitglieder, Mannschaftsdienstgrade, Führungsdienstgrade, Kommandanten, Dienstordnung), nehmen ausschließlich aktive Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs zum Zeitpunkt der Wahl teil.
5. Passive Mitglieder bleiben Uniformträger.
6. Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus, oder wird durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Feuerwehrdienst ausgeschlossen, müssen alle Uniformteile nach maximal 8 Tagen beim zuständigen Kleiderbeauftragten abgegeben werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 01.03.2020 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2025 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.